## BADEORDNUNG

- 1. Das Lehrschwimmbecken steht in erster Linie den Schulen zur Verfügung.
- 2. Für die Bevölkerung wird das Lehrschwimmbecken wie folgt freigehalten:

## **Montag und Mittwoch**

19.00 Uhr - 19.45 Uhr Kinder und Erwachsene 20.00 Uhr - 20.45 Uhr Erwachsene

- 3. Vereinen steht das Lehrschwimmbecken ebenfalls zur Verfügung. Sie sind gebeten, die Benützung mit der Schulverwaltung abzusprechen.
- 4. Die Benützungsdauer beträgt 1 Std., wovon 45 Min. auf die reine Badezeit entfallen.
- 5. Die maximale stündliche Belegung soll 25 Personen nicht übersteigen.
- 6. Die Eintrittsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- 7. Dusche und Schwimmbad dürfen nur barfuss betreten werden.
- 8. Vor dem Betreten des Bades ist das Duschen obligatorisch! Nach dem Schwimmen wird dies empfohlen.
- 9. Während des Unterrichtes darf das Lehrschwimmbecken nur bei Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkraft oder der Badeaufsicht betreten werden.
- 10. Die Einwohnergemeinde Lyss lehnt jegliche Haftung und Verantwortung im Zusammenhang mit der Benützung durch die Öffentlichkeit ab.
- 11. Verboten sind:
  - Das Mitbringen und Einnehmen von Ess- und Schleckwaren, Kaugummis, etc.
  - Das "Ins-Wasser-Springen".
  - Laufspiele und Rennen ausserhalb des Beckens.
  - Ballspiele, vor allem das Spielen mit Tennisbällen.
  - Das Schwimmen mit Flossen und Schnorcheln (Ausnahme Schulsportkurse).
- 12. Die Türen zu den Garderoben sind stets geschlossen zu halten.
- 13. Fundgegenstände sind der Badaufsicht oder dem Abwart abzugeben.
- 14. Für Unfälle und Diebstähle wird keine Haftung übernommen.
- 15. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, aus dem Bad zu weisen.

Die Verwaltung

## Gemeinde Lyss

I www.lyss.ch